

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterie-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)

Einführung:

Der Maschinen- und Anlagenbau ist Enabler einer funktionsfähigen Kreislaufwirtschaft, Anwender von Kreislaufwirtschaftsansätzen und Nutzer von Ressourcen und Materialien und bringt sein Wissen, seine technologische Innovationskraft und seine wirtschaftliche Stärke ein, um die Kreislaufwirtschaft von der Theorie in die Praxis zu überführen. Die Enabler-Funktion der Branche ist ein großer und immanent wichtiger Mehrwert für die Kreislaufwirtschaft. Der Beitrag der Maschinenbauindustrie zur Kreislaufwirtschaft ergibt sich aus der Bereitstellung modernster Maschinen für komplexe Produktionssysteme und für eine ressourcen- und energieeffiziente Produktion von Gütern. Der Maschinen- und Anlagenbau ermöglicht Kreislaufwirtschaft und Recycling mithilfe moderner Recycling- und Abfallbehandlungstechnologie.

Der VDMA sieht in der Stärkung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Aus diesem Grund unterstützt der VDMA alle hierfür notwendigen und sinnvollen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Initiativen. Die mit der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG, kurz EU-Batterieverordnung, einhergehenden Maßnahmen werden dazu beitragen, den Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft zu gewährleisten.

Mit dem nun vom Bundesumweltministerium vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Batterierechts an die EU-Batterieverordnung sollen die notwendigen nationalen Regelungen zur Durchführung der EU-Batterieverordnung umgesetzt werden. In diesem Rahmen soll das bisherige nationale Batteriegesetz (BattG) durch ein neues Batteriegesetz (BattDG) abgelöst werden.

Der VDMA begrüßt das nun vorgelegte Batt-EU-AnpG mit dem Kernelement eines neuen BattDG. Nichtsdestotrotz sehen wir an einigen Stellen des Referentenentwurfs noch Verbesserungs- und Änderungspotenzial, das im weiteren Prozess Berücksichtigung finden sollte. Im Folgenden dazu weitere Ausführungen.

Zum Artikel 1 [Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien] ([Batterierecht-Durchführungsgesetz] – [BattDG]) im Einzelnen:

§ 39 Notifizierende Behörde

§ 39 formuliert die Länderzuständigkeit hinsichtlich der Einrichtung einer notifizierenden Behörde und setzt damit Artikel 22 Absatz 1 der EU-Batterieverordnung um. Dort wird normiert, dass eine notifizierende Behörde benannt wird, die für die „Errichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ zuständig ist. Die notifizierende Behörde ist spätestens bis zum 18. August 2025 einzurichten, da ab diesem Zeitpunkt auch die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verbindlich für alle betroffenen Unternehmen gelten. Deren Strategien müssen durch notifizierte Stellen genehmigt werden

Kommentar: Laut Art. 48 Abs. 1 der EU-Batterieverordnung haben Wirtschaftsakteure ab dem 18. August 2025 Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten einzurichten und umzusetzen. Die Strategien sind zuvor durch die notifizierte Stelle zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass diese Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gewahrt werden. Aus Sicht des VDMA ist vor diesem Hintergrund die Einrichtung einer notifizierenden Behörde bis spätestens 18. August 2025, wie in § 39 BattDG vorgesehen, zu spät. Es ist sicherzustellen, dass schnellstmöglich eine notifizierende Behörde benannt wird, die ihrerseits schnellstmöglich Stellen zur Konformitätsbewertung zulässt.

§ 44 Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärungen

Es ist vorgesehen, dass von den betreffenden Wirtschaftsakteuren die deutsche Sprache für die nach der EU-Batterieverordnung notwendigen Dokumente und Kontaktangaben verwendet wird. So müssen Erzeuger bzw. Einführer beim Inverkehrbringen sicherstellen, dass für die Dokumente die deutsche Sprache verwendet wird. Händler wiederum müssen bei der Bereitstellung auf dem Markt sicherstellen, dass die dem Produkt beigelegten Dokumente in deutscher Sprache abgefasst sind.

Kommentar: Die einseitige Fokussierung auf die deutsche Sprache bei der Abfassung der EU-Konformitätserklärung geht über die offizielle Empfehlung des Leitfadens für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“)¹ aus dem Jahre 2022 hinaus. Gemäß Seite 37 des vorgenannten Leitfadens legen die Hersteller aufgrund eines begründeten Verlangens einer zuständigen nationalen Behörde alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Produktkonformität in einer Sprache vor, die von der zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Dies sind beispielsweise die Konformitätserklärung, der einschlägige Teil der technischen Unterlagen oder die von den notifizierten Stellen ausgestellten Bescheinigungen. Der Blue Guide verweist darauf, dass die nationale Behörde eine

¹ [Publications Office \(europa.eu\)](https://publications-office.europa.eu/)

Sprache, die in ihrem Hause verstanden wird und bei der es sich nicht um die Landessprache(n) handelt, akzeptieren kann.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, sich bei der Sprache in Bezug auf die EU-Konformitätserklärung an der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV)² zu orientieren. § 11 der ElektroStoffV sieht vor, dass nach Wahl des Herstellers eine EU-Konformitätserklärung entweder in deutscher oder englischer Sprache vorzuhalten ist. Ferner ist diese auf Verlangen der zuständigen Behörde in die deutsche Sprache zu übersetzen.

In Bezug auf die Kontaktangaben nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BattDG ist eine Orientierung am Blue Guide ebenfalls empfehlenswert. Auf Seite 58 heißt es dort: „Die Anschrift oder das Land müssen nicht unbedingt in die Sprache des Mitgliedstaats, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, übersetzt werden; allerdings müssen die Schriftzeichen der benutzten Sprache es ermöglichen, die Herkunft und den Namen des Unternehmens festzustellen.“ Insofern ist auch bei diesem Punkt nicht ausschließlich auf die deutsche Sprache zu fokussieren.

§ 55 Bußgeldvorschriften hinsichtlich der Konformität von Batterien

§ 55 Abs. 1 bestimmt die Bußgeldvorschriften mit Blick auf die Regelungen zur Konformität von Batterien und den Pflichten der Wirtschaftsakteure nach den Kapiteln II, VI, IX und X der EU-Batterieverordnung.

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 formuliert einen Ordnungswidrigkeitentatbestand in Bezug auf Art. 38 Abs. 3 der EU-Batterieverordnung. Dieser Artikel bezieht sich auf die Erstellung einer EU-Konformitätserklärung und die Anbringung einer CE-Kennzeichnung. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand bezieht sich generell auf das Beifügen einer EU-Konformitätserklärung in den Abstufungen „nicht, nicht richtig, nicht vollständig“. Zudem wird Bezug genommen auf das nicht erfolgte Beifügen beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme.

Kommentar: § 55 Abs. 1 Nr. 5 erweitert die Pflichten des Art. 38 Abs. 3 der EU-Batterieverordnung in Bezug auf das Beifügen einer EU-Konformitätserklärung. Dies ist zu korrigieren, indem ausschließlich auf die Erstellung einer EU-Konformitätserklärung und die Anbringung einer CE-Kennzeichnung referenziert wird.

§ 56 Bußgeldvorschriften hinsichtlich Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Die Bußgeldvorschriften in § 56 beziehen sich auf die Regelungen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nach Kapitel VII der EU-Batterieverordnung und Teil 5 BattDG. Dabei orientieren sich die Bußgeldvorschriften am Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG).

Kommentar: Die Sanktionsbestimmungen des § 56 BattDG sind angesichts der niedrigen Sanktionsvoraussetzungen in Form eines lediglich einfachen Fahrlässigkeitsvorwurfes unverhältnismäßig. Ein einfach fahrlässiger Verstoß darf nicht gleich schwerwiegende Sanktionen auslösen.

² [ElektroStoffV.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht des VDMA die Höhe und Berechnung der Buß- und Zwangsgelder (§§ 56 und 52 BattDG) sowie die Anzahl der Tatbestände überdacht werden. Der Katalog der bußgeldbewehrten Tatbestände ist zu weit gefasst und sollte auf ein Minimum reduziert werden. Gleichsam sollte die Höhe der Bußgelder in diesem Prozess maßgeblich nach unten korrigiert werden. Eine Orientierung am Kriterium des Jahresumsatzes ist zudem abzulehnen (§ 56 Abs. 3 BattDG). Darüber hinaus bleiben die Anforderungen des Gesetzgebers an deren Inhalt und Umfang in Bezug auf die jeweiligen Ordnungswidrigkeitentatbestände unklar. Beispielsweise ist unklar, was unter einer „richtigen“ und „vollständigen“ Risikoermittlung und -bewertung zu verstehen ist.

Die Bußgeldvorschriften hinsichtlich der Konformität von Batterien (§ 55 BattDG) werden laut § 55 Abs. 2 BattDG mit einem maximalen Bußgeld von bis zu hunderttausend Euro geahndet. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich und nicht verständlich, wieso in § 56 BattDG exorbitant höhere Bußgelder Einzug gefunden haben. Die Begründung zu § 56 BattDG beruft sich allein bei der Ausgestaltung der Bußgeldvorschriften auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Aus Sicht des VDMA ist eine bloße Übernahme aus dem LkSG unzureichend.

Der VDMA – der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Der VDMA vertritt 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 910 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

Ihr Kontakt im VDMA

██████████
Umwelt und Nachhaltigkeit

Tel: ██████████

Email: ████████████████████

Ihr Kontakt für fachliche Fragen

██████████
Umwelt und Nachhaltigkeit

Tel: ██████████

Email: ████████████████████

Frankfurt am Main, im Mai 2024